

Nichtamtliche Lesefassung
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung
im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach)

Vom 19. Mai 2009

Geändert am 07. Oktober 2013

Geändert am 13. November 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 5. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 13/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

§ 4 Studiumumfang, Module

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Modulprüfungen

§ 7 Mündliche Prüfungen

§ 8 Schriftliche Prüfungen

§ 9 Masterarbeit

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

Anhang

§ 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (Kernfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der Masterstudiengang Japanologie baut auf den im Bachelorstudiengang Japanologie erworbenen japanologischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden auf. Der Studiengang nimmt die besonderen Anforderungen der wissenschaftlichen Forschung auf und führt die fachwissenschaftlichen Studien entsprechend fort. Er zielt darauf ab, die Qualifikationen zu vermitteln, die ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und eine erfolgreiche berufliche Praxis ermöglichen.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (MA). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Japanologie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Bachelorabschluss der Japanologie im Hauptfach an der Universität Trier bzw. ein vergleichbarer japanologischer Bachelorabschluss im Hauptfach einer anderen Universität

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als Kernfach angeboten.

(2) Im Kernfach werden 120 Leistungspunkte erworben.

(3) In das Studium ist ein Bereich für studien- und berufsfeldbezogene Kompetenzen integriert.

§ 4 Studiumumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 38 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang 1 und 2 geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten der Allgemeinen Prüfungsordnung finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an: vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der

Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der LP gemäß Modulplan der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der LP.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Japanologie werden mündliche Prüfungen je nach Modul als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit. Die bei der Bildung der Gesamt-note außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen im Masterstudiengang Japanologie wird im Modulplan geregelt.

(2) Im Masterstudiengang Japanologie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.

§ 9 Masterarbeit

(1) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 10 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 19. Mai 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

Anhang

Master-Studiengang Japanologie (Kernfach)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis spezifischer Studienabschlüsse und Noten als Zugang zum Master

Voraussetzung ist ein Bachelorstudiengang in der Fachrichtung Japanologie (Hauptfach).

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS
• Pflichtlehrveranstaltungen:	28 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	10 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer	LP	Modul- / Prüfungsvorleistungen Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Sprache I	1 Semester	10	15-minütige mündliche Prüfung (25%) und Klausur (90 Minuten) (75%)
Sprache II	1 Semester	10	5-seitige Hausarbeit auf Japanisch
Literatur/Theater der Moderne	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Literatur/Kultur der Vormoderne	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Medienanalyse	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Literatur und Populärkultur der Gegenwart	1 Semester	10	15-seitige Hausarbeit
Literatur- und kulturwissenschaftliche Forschung	1 Semester	15	5-seitige Übersetzung
Projektmodul	1 Semester	15	90-minütige Klausur (nicht endnotenrelevant)
MA-Arbeit	1 Semester	30	MA-Arbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

keine

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs MA Japanologie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

keine

4. Verpflichtende Praktika

keine